

### **Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 8. Juni 2010**

Der Petitionsausschuss hat am 8. Juni 2010 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/212

**Gegenstand:** Bonitätsprüfung

**Begründung:** Anhand eines konkreten Einzelfalles rügt der Petent die Bonitätsprüfung im Rahmen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz. Er trägt vor, die Ausländerbehörde der Stadt Bremen prüfe die Bonität entgegen der Vorgaben des Bundesinnenministeriums nur schematisch. Die Dauer des Aufenthalts und die verwandtschaftlichen Beziehungen blieben unberücksichtigt. Wenn nur die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt würden, sei kaum noch jemand in der Lage, seine Verwandten aus dem außereuropäischen Ausland einzuladen. Wenn die Bonität von Ehepartnern überprüft würde, sei es ausreichend, nur eine Verpflichtungserklärung abzugeben und dafür nur einmal Gebühren zu erheben. Abschließend bittet der Petent darum, der von ihm konkret benannten Familie auch weiterhin zu ermöglichen, ihre ausländischen Familienangehörigen einzuladen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ausländische Staatsangehörige, die nicht nach dem Recht der Europäischen Union vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ein Visum. Nach dem Schengener Grenzkodex müssen Drittstaatsangehörige unter anderem über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und für die Rückreise in ihren Herkunftsstaat verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Der Nachweis über das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel kann auch durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten erbracht werden.

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung wird ein bundeseinheitliches Muster verwendet. Das Verfahren wird mittlerweile auf der Grundlage der (bundeseinheitlichen) allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 31. Oktober 2009 abgewickelt. Nach einem Erlass des Senators für Inneres und Sport findet das Merkblatt des Bundesministeriums des Inneren ergänzende Anwendung. Für die Bonitätsprüfung werden dort zwar keine Einkommens-

grenzen festgelegt. Sie soll vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls ermittelt werden. Allerdings sieht das Merkblatt auch vor, dass bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen sind. Das erscheint auch sinnvoll, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach dem Aufenthaltsgesetz nicht zurückgegriffen werden kann.

Ergänzend dazu hat der Senator für Inneres und Sport in seinem Erlass für Kurzaufenthalte pauschalierte Beträge zur Berechnung des Lebensunterhalts festgelegt. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung. Diese Regelung bietet ausreichend Spielraum, die Aufenthaltsdauer und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Bezogen auf den vom Petenten vorgetragenen Einzelfall hat sich die Petition für die Vergangenheit erledigt. Die Ausländerbehörde hat die Bonität für einen Besuch im letzten Jahr bescheinigt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung erstattet, weil die Bonität bereits mit dem Einkommen eines der beiden Ehepartner gegeben war. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass nach den bundeseinheitlichen Vorgaben bei zwei Verpflichtungsgebern die Gebühren auch doppelt zu erheben sind. Wegen zukünftiger Besuche der Verwandten muss sich die Familie weiterhin an die zuständige Behörde wenden und dort die Bonität nachweisen. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, insoweit pauschalierte Feststellungen zu treffen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/235

**Gegenstand:** Beschwerde über Geruchsbelästigungen und die Polizei

**Begründung:** Die Petentin fühlt sich durch den Kamin eines Nachbarn erheblich belästigt und in ihrer Gesundheit gefährdet. Die Polizei habe ihr nicht geholfen, vielmehr habe der Beamte sie erpresst.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Polizei, Schornsteinfeger und Gewerbeaufsicht haben die Situation vor Ort mehrfach überprüft. Für die von der Petentin gerügten Belästigungen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden. Der Ofen und das Kaminabluftrohr sind nach Angaben des Schornsteinfegers ordnungsgemäß installiert. Das Holz wird ordnungsgemäß gelagert. Der Kaminbetreiber wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens nochmals auf die gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb von Feuerstätten hingewiesen. Dabei wurde deutlich, dass er um einen für die Nachbarschaft rücksichtsvollen und belästigungsfreien Betrieb seines Ofens bemüht ist.

Die von der Petentin gegen einen Polizeibeamten erhobenen Vorwürfe haben sich nicht bestätigt. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere Möglichkeiten der Aufklärung hat der Petitionsausschuss nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/240

**Gegenstand:** Grundsicherung im Alter

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ihm Grundsicherung im Alter zu gewähren. Er trägt vor, seine monatliche Rente liege weit unterhalb der Regelsätze. Außerdem bittet er um eine einmalige Beihilfe, um eine neue Heizungsanlage für sein Haus anzuschaffen. Seiner Auffassung nach

müssten die Leistungen als Zuschuss und nicht als Darlehen gewährt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Neben dem Erreichen eines bestimmten Alters setzt der Anspruch auf Grundsicherung im Alter voraus, dass der Betroffene seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Grundsicherungsleistungen umfassen den maßgebenden Regelsatz sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses ist die Rente des Petenten ausreichend, um seinen notwendigen Lebensbedarf abzudecken. Soweit er vorträgt, einen Teil seiner Rente habe er zur Deckung von Schuldverpflichtungen abgetreten, ist dies unerheblich. Sozialhilfeleistungen können nicht zur Erfüllung von Schuldverpflichtungen angerechnet werden.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat angekündigt, dass dem Petenten, wenn er entsprechende Unterlagen im Amt für Soziale Dienste vorlege, bei Erfüllung der Voraussetzungen darlehensweise eine Beihilfe für die Anschaffung einer neuen Heizungsanlage gewährt werden könne. So wäre es dem Petenten möglich, ohne weitere Sozialhilfeleistungen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass Leistungen an den Petenten nur in Form eines Darlehens gezahlt werden können. Zur Bestreitung seines Lebensunterhalts hat der Petent auch sein verwertbares Vermögen einzusetzen. Er besitzt ein Mehrfamilienhaus, in dem sich zwei Mietwohnungen befinden. Dieses ist nicht als Schonvermögen anzusehen. Da der sofortige Einsatz des Vermögens aber einer wirtschaftlichen Verhaltensweise widerspräche, weil es dem Petenten auch als Wohnung dient, könnten Leistungen der Grundsicherung im Alter nur als Darlehen gewährt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/246

**Gegenstand:** Einwendungen gegen eine geplante Bebauung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen eine geplante Bebauung. Er trägt vor, die Bebauung solle in einem Lüfterneuerungsgebiet erfolgen. Sie verhindere die Lüfterneuerung für die belastete, warme Luft der Innenstadt. Zum Ausgleich der dort vorherrschenden besonders hohen Luftbelastung sei eine möglichst dichte Bepflanzung eines innerstädtischen Gebietes unbedingt notwendig. Jegliche Wohnbebauung mache die ökologische Wirkung zunichte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundlage der Wohnbebauung ist ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Diesen hat die Stadtbürgerschaft unter Abwägung aller für und gegen die Bebauung sprechenden öffentlichen und privaten Belange beschlossen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine darüber hinausgehende Prüfung einzelner Belange.

Ergänzend bleibt festzustellen, dass nach den Informationen des Petitionsausschusses der Landschaftsraum auch mit einer Bebauung in seinen Funktionen bestehen bleibt. Das Gelände war jahrzehnte-

lang versiegelt und ist Teil des städtischen Siedlungsraums. Eine Verschlechterung der Lüfterneuerungsfunktion ist nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa durch die Bebauung nicht zu erwarten. Außerdem soll in dem Bereich eine neue öffentliche Grünanlage entstehen. Der Anteil von Bäumen im Gebiet wird durch Neuanpflanzungen erhöht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/247

**Gegenstand:** Durchführung der Energieeinsparverordnung

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Aufforderung des Schornsteinfegers, ihre Heizungsanlage nachzurüsten. Sie trägt vor, sie könne die Therme und die Heizkörper ordnungsgemäß regulieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die gesetzliche Pflicht zur Nachrüstung einer zentralen Heizungsregelung besteht seit Mitte der Neunzigerjahre. Den Schornsteinfegern ist die Aufgabe übertragen worden, auf diese Pflicht hinzuweisen und um Abhilfe zu bitten. Wenn die Heizungsanlagenbetreiber dem nicht nachkommen, sind die Schornsteinfeger befugt, die Bauordnungsbehörde zu unterrichten, die dann ein Bußgeld verhängen kann. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann auf Antrag eine Ausnahme oder Befreiung von der Nachrüstungsverpflichtung gewährt werden, beispielsweise wenn diese einen unangemessenen Aufwand erfordert. Vor diesem Hintergrund sollte der Petentin angeraten werden, sich umgehend an die Bauaufsichtsbehörde zu wenden, falls sie dies nicht bereits nach Erhalt der Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa getan hat.

**Eingabe-Nr.:** S 17/250

**Gegenstand:** Hilfe zum Lebensunterhalt

**Begründung:** Die Petenten bitten um Gewährung von Arbeitslosengeld II. Sie tragen vor, ihr Einkommen sei nicht ausreichend gewesen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Deshalb hätten sie sich im Folgemonat an die BAGIS gewandt, die die Leistungen abgelehnt habe. Es könne nicht sein, dass Bremer alles selbst bezahlen müssten, während Ausländer von der BAGIS Darlehen erhielten. Im Laufe des Petitionsverfahrens haben die Petenten ihr Anliegen erweitert. Sie bemängeln ferner, dass die mittlerweile bewilligten Hilfeleistungen auf das falsche Konto überwiesen worden seien. Außerdem sei die Zahlung zu spät erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Arbeitslosengeld II wird nach der gesetzlichen Regelung erst ab Antragstellung bewilligt. Dementsprechend kommt eine Zahlung für den Monat vor der Antragstellung nicht in Betracht. Auch für den Monat der Antragstellung hat die BAGIS zu Recht die Bewilligung von Leistungen abgelehnt. In diesem Monat hatten die Petenten zu hohe Einkünfte. Soweit den Petenten die Berechnung des Arbeitslosengeldes II nach wie vor unklar sein sollte, wäre ihnen zu empfehlen, sich diese in einem persönlichen Gespräch mit der BAGIS erläutern zu lassen.

Da sich die finanzielle Situation der Petenten geändert hat, bestand im Folgemonat ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Im Bescheid wurde leider eine alte Kontonummer ausgedruckt, was auf einen Fehler in der EDV zurückzuführen ist. Die BAGIS hat sich dafür ent-

schuldigt. Hinzuweisen bleibt jedoch darauf, dass nach den Informationen des Petitionsausschusses die Auszahlung auf das aktuelle Konto erfolgt ist, sodass den Petenten hieraus kein Schaden entstanden ist. Soweit die Petenten sich darüber beschwerten, dass die Zahlung zu Jahresbeginn zu spät auf ihrem Konto verbucht war, ist darauf hinzuweisen, dass sie ihre Beschwerde am ersten Buchungstag im neuen Jahr geäußert haben. Die BAgIS hat keinen Einfluss darauf, wann die Bank die Wertstellung vornimmt.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petenten, Bremer müssten alles selbst bezahlen, während ausländischen Einwohnern Darlehen gewährt würden, ausdrücklich nicht. Der rechtlich vorgegebene Rahmen für die Bewilligung von Arbeitslosengeld II ist für alle Personen gleich.

**Eingabe-Nr.:** S 17/261

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ihm eine Erstausrüstung für Bekleidung zu bewilligen. Er verfüge nicht über warme Bekleidung, weil seinerzeit seine Wohnung geräumt worden sei. Ihm seien auch mehrere Fälle bekannt, in denen die BAgIS eine Bekleidungserstausrüstung bewilligt habe. In den vergangenen Monaten habe er von den erhaltenen Transferleistungen keine warme Bekleidung anschaffen können, weil die BAgIS einen Teil seiner Leistungen einbehalte. Außerdem habe er Miet- und Stromschulden. Weiter verweist der Petent darauf, dass die BAgIS seine Schreiben nicht beantworte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihm unfreundlich gegenübertraten. Fahrgeld habe er einmal nicht bekommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent erhält seit einigen Monaten Arbeitslosengeld II. Darin sind auch die Kosten der Unterkunft enthalten. Mittlerweile überweist die BAgIS diese direkt an den Vermieter. Bei Nachweis der entstandenen Miet- und Energiekostenrückstände kann der Petent bei der BAgIS die Gewährung eines Darlehens beantragen, damit es nicht zum Wohnungsverlust kommt.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die BAgIS über den Regelsatz hinausgehend eine Erstausrüstung für Bekleidung nicht gewährt hat. Diese wird in der Regel dann gewährt, wenn zuvor ein außergewöhnlicher Umstand, wie zum Beispiel ein Wohnungsbrand, eingetreten ist. Der Petent erhielt bereits einige Zeit, bevor sein Bedarf für Winterbekleidung entstanden ist, Arbeitslosengeld II. Der Regelsatz enthält Anteile für die Anschaffung von Bekleidung. Außerdem ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass von den Regelleistungen ein Teilbetrag angespart werden kann, um größere Ausgaben zu tätigen. Deshalb bilden die einmaligen Beihilfen die Ausnahme. Zu den Vergleichsfällen, auf die der Petent sich berufen hat, hat die BAgIS mitgeteilt, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handele. Der Bewilligung der Leistungen hätten jeweils besondere Umstände zugrunde gelegen, die beim Petenten nicht zutreffen.

Der Scheck für die Zahlung der Fahrtkosten wurde versehentlich an die alte Anschrift des Petenten geschickt. Die Fahrtkosten sollten deshalb bar an den Petenten ausgezahlt werden.

Den Vorwurf des Petenten, seine Schreiben seien nicht beantwortet worden, hat die BAgIS eingeräumt. Sie hat sich dafür entschuldigt.





